



Zweitspielrecht für den Ü-Bereich Bestimmungen / Besonderheiten

Für Spieler des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen des §10b Spo/WDFV zu erteilen, wenn der Spieler dem Ü-Bereich hinzuzurechnen ist (mindestens 32 Jahre alt) und der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft für den laufenden Spielbetrieb gemeldet hat.

Diese Spieler können unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (30.06.) für einen anderen Verein (Zweitverein) beantragen.

Für den Erwerb eines Zweitspielrechts gibt es keine Wartefrist.

Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Ein Zweitspielrecht erlischt automatisch, wenn die Spielberechtigung für den Stammverein beendet wird.

Die Spieler unterliegen der Spielordnung und Rechtsordnung des WDFV. Persönliche Strafen gelten auch für den jeweils anderen Verein. Für die Berechnung der Sperrfristen gelten nur die Spiele der Mannschaft, in der das Vergehen erfolgte. Der Verein ist verpflichtet, sich über Sperren, die gegen den Spieler beim jeweils anderen Verein verhängt wurden, zu informieren.

Ein Verein kann für maximal 2 Spieler ein Zweitspielrecht beantragen.

Wie wird das Zweitspielrecht bei der Passstelle beantragt?

Der Spieler meldet sich beim Verein A (Stammverein) nicht ab um evtl. noch am regulären Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb bzw. am Ü-Spielbetrieb teilzunehmen.

Er möchte jedoch noch zusätzlich beim Verein B (Zweitverein) in einer anderen altersgerechten Ü-Mannschaft spielen.

Um die Zweitspielberechtigung zu erhalten, muss nunmehr der Verein A (Stammverein) schriftlich bestätigen (Einverständniserklärung), dass der Spieler im Ü-Bereich nicht altersgerecht eingesetzt werden kann.

Der Verein B (Zweitverein) beantragt mit diesem Schriftstück und dem normalen Spielberechtigungsantrag mit dem Vermerk „Zweitspielrecht“ eine offizielle Spielberechtigung (Zweitspielrecht) bei der Passstelle des WDFV. Von dort aus erhält Verein B (Zweitverein) einen Spielerpass zugeschickt.

Für das Formblatt über den Nachweis der nicht vorhandenen Spielmöglichkeit sowie für den Spielberechtigungsantrag kann der Verein den Downloadbereich des FLVW K8 Paderborn nutzen.

Es ist nicht erforderlich, dass der Antrag vorher vom Kreisfußballausschuss bestätigt wird. Vom Zweitverein ist jedoch jeweils eine Kopie der Schriftstücke an den Staffelleiter Ü-Fußball (Ulrich Wieseler) per E-Postfach zu senden.

Nach Eingang des Spielerpasses beim Zweitverein ist der Pass dem Staffelleiter Ü-Fußball vorzulegen.

Beispiele

1) Der Spieler ist 34 Jahre alt und besitzt seit Jahren für seinen Stammverein eine Spielberechtigung. Aktuell besteht für ihn in seinem Stammverein aber nicht die Möglichkeit in einer Ü-Mannschaft zu spielen, da dieser Verein in der laufenden Saison keine Ü-Mannschaft für den Spielbetrieb gemeldet hat.

Er kann somit für einen Zweitverein eine Zweitspielberechtigung erhalten und dort in der Ü32 mitwirken.

2) Der Spieler ist 43 Jahre alt und besitzt seit Jahren für seinen Stammverein eine Spielberechtigung. Der Stammverein nimmt nur mit einer Ü32 am laufenden Spielbetrieb teil. Er hat also keine Möglichkeit bei seinem Stammverein in einer Ü40 zu spielen. Der Spieler kann daher für einen Zweitverein eine Zweitspielberechtigung beantragen und dort in der Ü40 mitwirken.

Er darf jedoch nicht in der Ü32 des Zweitvereins spielen, sondern nur in der Ü32 des Stammvereins.

3) Der Spieler ist 51 Jahre alt und besitzt seit Jahren für seinen Stammverein eine Spielberechtigung. Der Stammverein nimmt mit einer Ü32 und Ü40 am laufenden Spielbetrieb teil. Er hat also keine Möglichkeit bei seinem Stammverein in einer Ü50 zu spielen. Der Spieler kann daher für einen Zweitverein eine Zweitspielberechtigung beantragen und dort in der Ü50 mitwirken.

Er darf jedoch nicht in der Ü32 und Ü40 des Zweitvereins spielen, sondern nur in der Ü32 und Ü40 des Stammvereins.

Paderborn, 15.01.2019